



Gemeinde Obfelden

# **Verordnung**

über das

Friedhof- und Bestattungswesen

vom 9. Juni 2009

## **Präambel**

Der Friedhof Obfelden ist ein Ort der letzten Ruhe und Erinnerung sowie ein Bereich, welcher der Bevölkerung zur Trauer, zur Besinnung, zum Gedenken, zum Gebet und zur Hoffnung dienen soll. Die Anlage ist eine kulturelle Stätte mit ihrer lokalen, erhaltenswerten Eigenart. Fremde kulturelle Einflüsse haben sich ins bestehende Gesamtbild einzufügen.

## **A. Allgemeines**

### **Art. 1 Sprachform**

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

### **Art. 2 Vollzugsvorschriften**

Gemäss den §§ 1 und 4 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen vom 7. März 1963 ist der Vollzug der Vorschriften über das den Politischen Gemeinden übertragen. Sie erlassen zur Ergänzung der kantonalen Verordnung eigene Bestimmungen über den Vollzug der Bestattung und die Einrichtung der Friedhöfe.

Für nicht in dieser Verordnung geregelte Fragen gilt die kantonale Verordnung über die Bestattung vom 7. März 1963.

### **Art. 3 Behörden**

Der Gemeinderat Obfelden ist gleichzeitig Gesundheitsbehörde. Der Gemeinderat regelt die zum Vollzug der nachstehenden Bestimmungen erforderlichen Einzelheiten. Er erlässt ein Gebührenreglement über die Kosten für die Bestattung von auswärtigen Personen, die Kosten für Familiengräber und die Grabpflegekosten. Diese Beschlüsse sind amtlich zu veröffentlichen.

### **Art. 4 Friedhofvorsteher**

Der Gemeinderat wählt jeweils auf seine Amtsdauer den Friedhofvorsteher und dessen Stellvertreter.

### **Art. 5 Friedhofpersonal**

Die Wahl des Bestattungsunternehmens erfolgt durch den Gemeinderat auf dem Submissionsweg.

Der Gemeinderat bestimmt aus den Mitarbeitern der Gemeindewerke das übrige Friedhofpersonal.

## **Art. 6 Aufgaben des Friedhofvorsteher**

Die Anordnung der Bestattungen sowie die Aufsicht über den Friedhof ist Sache des Friedhofvorstehers. Er ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Bestattungsmeldung
- b) Rücksprache mit den Angehörigen über die Bestattung erforderlichen Anordnungen
- c) Auftragserteilung für Einsargungen, Transporte und Bestattungen der Leichen
- d) Bekanntmachung der Bestattung
- e) Überwachung der Bestattung
- f) Aufsicht, Betrieb und Unterhalt über den Friedhof und das Friedhofgebäude im Allgemeinen
- g) Führen des Bestattungsregisters, der Belegungspläne und des Verzeichnisses der Familiengräber

## **Art. 7 Aufgaben des Friedhofpersonals**

Das Friedhofpersonal besorgt den allgemeinen Unterhalt der Friedhofanlage, das Öffnen und Zudecken der Gräber sowie das Beisetzen der Aschurne.

# **B. Bestattungsvorschriften**

## **Art. 8 Anzeigepflicht**

Die Pflicht zur Anzeige der Todesfälle und der Leichenschau richtet sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Zivilstandsverordnung sowie der kantonalen Verordnung über die Bestattungen.

Jeder Todesfall auf Gemeindegebiet Obfelden ist umgehend dem Bestattungsamt zu melden.

## **Art. 9 Vorbereitung der Bestattung**

Die Einzelheiten der Bestattung sind zwischen den Angehörigen und dem Friedhofvorsteher zu vereinbaren. Fehlen Angehörige treten an deren Stelle Personen, die dem Verstorbenen nahe gestanden haben, bei deren Fehlen ordnet der Friedhofvorsteher die Bestattung an. Die Wünsche der Hinterbliebenen sind soweit möglich zu berücksichtigen.

## **Art. 10 Wahl der Bestattung**

Liegt keine entsprechende Willenserklärung seitens der Verstorbenen oder der dazu berechtigten Angehörigen vor, ordnet der Friedhofvorsteher die Feuerbestattung an. Dabei darf jedoch nicht gegen den erkennbaren Willen oder die geltenden Traditionen der Glaubensgemeinschaft des Verstorbenen verstossen werden.

## **Art. 11 Zeitpunkt der Bestattung**

Die Bestattung darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Sie kann vor Ablauf dieser Frist erfolgen, wenn der Bezirksarzt dies aus gesundheitlichen Gründen anordnet.

Bestattungen und Urnenbeisetzungen finden in der Regel von Montag bis Freitag um 14.00 Uhr statt. Der Friedhofvorsteher setzt in Absprache mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt Ort und Zeit der Bestattung fest.

## **Art. 12 Publikation**

Die Personalien des Verstorbenen sowie Art, Zeit und Ort der Bestattung werden im offiziellen Publikationsorgan veröffentlicht. Auf Wunsch der Angehörigen kann von dieser Veröffentlichung abgesehen werden.

## **Art. 13 Einsargung und Leichentransport**

Die Einsargung eines Verstorbenen sowie die Überführung vom Sterbeort in den Aufbahrungsraum oder ins Krematorium dürfen erst nach der Vornahme der Leichenschau erfolgen. Die Überführung wird von der Gemeinde veranlasst und erfolgt ausschliesslich durch die von der Gemeinde beauftragte Firma.

## **Art. 14 Aufbahrung**

Die Verstorbenen werden in der Regel in der Leichenhalle im Friedhof aufgebahrt.

Die Angehörigen erhalten einen Schlüssel, der ihnen Zugang zum Aufbahrungsraum gestattet.

## **Art. 15 Grabgeläute**

Sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird bei allen Bestattungen ein Grabgeläute angeordnet. Das Grabgeläute richtet sich nach den Richtlinien der Kirchgemeinden.

## **Art. 16 Beisetzungsanspruch**

Auf dem Friedhof Obfelden werden beigesetzt:

- a) Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz in Obfelden hatten;
- b) auswärts wohnhaft gewesene Gemeindeglieder auf Begehren der Angehörigen;
- c) auf Begehren von Obfelder Einwohnern deren auswärts verstorbene Angehörige
- d) nicht im Kanton Zürich wohnhaft gewesene jedoch in Obfelden verstorbene Personen, sofern niemand für den Heimtransport aufkommt.

Auf Antrag des Friedhofvorstehers kann der Gemeinderat ausnahmsweise die Beisetzung in weiteren Fällen bewilligen.

### **Art. 17 Urnenbeisetzung in bestehende Gräber**

In bestehende Gräber dürfen bis 5 Jahre vor Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist Aschenurnen von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden.

In belegten Erdgräbern dürfen zwei weitere Urnen beigesetzt werden. Im gleichen Urnengrab dürfen höchstens drei Urnen beigesetzt werden.

Die von der ersten Bestattung an laufende Ruhefrist wird dadurch jedoch nicht unterbrochen (§ 39 Abs. 2 der kantonalen Bestattungsverordnung).

### **Art. 18 Übernahme von Kosten durch die Gemeinde**

Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

- e) Leichenschau
- f) Amtliche Bekanntmachung der Bestattung
- g) Einsargen und die Kosten für einen einfachen Sarg
- h) Benützung der Leichenhalle
- i) Leichentransport innerhalb des Kantons Zürich sowie aus der näheren Umgebung der angrenzenden Kantone
- j) bei Kremation die Kosten der Einäscherung und einer einfachen Urne
- k) Grabplatz (Erdbestattungs-Reihengrab, Urnengrab, Urnennische oder Platz im Gemeinschaftsgrab) sowie das Öffnen und Zudecken der Grabstätte
- l) Grabgeläute

Alle zusätzlich verlangten Leistungen bei der Erd- und Feuerbestattung sind vom Auftraggeber zu zahlen.

Für die auswärtige Bestattung von Gemeindegewohnern werden die vom Kanton festgesetzten Beiträge an die Bestattungskosten an die Hinterbliebenen ausgerichtet.

### **Art. 19 Bestattung von Nichteinwohnern**

Für die Bestattung von nicht ortsansässigen Verstorbenen ist eine Bewilligung der Gemeinde erforderlich.

Ausser den ordentlichen Bestattungskosten ist eine Grabplatzgebühr nach den Ansätzen des Gebührenreglementes zu entrichten. Allfällige Beiträge der Wohngemeinde des Verstorbenen sind von den Angehörigen geltend zu machen.

### **Art. 20 Ruhefristen**

Für sämtliche Grabstätten gilt vom Datum der Erdbestattung oder der ersten Urnenbeisetzung an eine minimale Ruhefrist von 20 Jahren.

## **Art. 21 Exhumierung**

Zur Exhumierung einer Leiche ist, ausser wenn sie durch die Strafuntersuchungsbehörde angeordnet wird, die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Sie wird nur aus zwingenden Gründen erteilt. Die Ausgrabung darf nur in Anwesenheit eines Behördenmitgliedes ausgeführt werden. Ist eine Ausgrabung nicht amtlich angeordnet, so hat der Gesuchsteller für sämtliche Kosten aufzukommen.

## **C. Friedhof**

### **Art. 22 Friedhof**

Der Friedhof ist eine öffentliche Anlage. Die Besucher sollen sich der Würde des Ortes entsprechend verhalten.

### **Art. 23 Ruhe und Ordnung**

Die mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragten Personen sorgen für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhofgelände. Den Anordnungen dieser Personen ist in jedem Falle Folge zu leisten.

Personen, die sich ungebührlich benehmen, können vom Friedhofvorsteher oder den Angestellten der Gemeindeverwaltung bzw. der Gemeindewerke weggewiesen und verzeigt werden.

Das Betreten der Gräber durch Unberechtigte, das Mitbringen von Hunden, das Velo-, Mofa- und Motorradfahren in der Anlage sowie das Pflücken von Blumen, das Abbrechen von Zweigen, das Beschädigung und Verunreinigungen von Denkmälern, Grabschmuck, Wegen und Anlagen ist untersagt und kann bestraft werden.

### **Art. 24 Öffnungszeiten**

Der Friedhof ist täglich geöffnet, während den Wintermonaten vom 1. Oktober bis 31. März von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr; während den Sommermonaten vom 1. April bis 30. September 07.00 bis 21.00 Uhr.

## **D. Grabstätten**

### **Art. 25 Eigentum**

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Obfelden. Andere Rechte als die in dieser Verordnung festgelegten können nicht geltend gemacht werden.

### **Art. 26 Belegungsplan**

Die Bestattungen erfolgen nach einem Belegungsplan. Der Friedhofvorsteher ist für dessen Einhaltung und Nachführung verantwortlich.

## **Art. 27 Arten**

Es bestehen folgende Arten von Gräbern:

- A Erdbestattungs-Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab dem 12. Altersjahr
- B Erdbestattungs-Reihengräber für Kinder unter 12 Jahren
- C Urnen-Reihengräben
- D Urnennischen
- E Gemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzung
- F Familiengräber

## **Art. 28 Abmessungen der Gräber**

<b>Kategorie</b>	<b>Länge</b>	<b>Breite</b>	<b>Tiefe</b>	<b>Wegbreite</b>
A	1.80 m	0.90 m	1.50 m	0.80 m
B	1.20 m	0.90 m	1.20 m	0.60 m
C	1.20 m	0.90 m	0.60 m	0.60 m
F	nach den Bestimmungen von Art. 29			

## **Art. 29 Familiengräber**

Im Friedhof werden besondere Plätze für Familiengräber reserviert. Diese können von der Gemeinde gegen eine einmalige Gebühr gemietet werden. Die Benützungsdauer beträgt 50 oder 75 Jahre. In den letzten 20 Jahren der Mietdauer darf keine Erdbestattung und in den letzten 5 Jahre keine Urnebestattung mehr vorgenommen werden, es sei denn, dass der Mietvertrag im gegenseitigen Einvernehmen um weitere 20 Jahre verlängert wurde.

Die Vergabe von Familiengräbern erfolgt nur an Gemeindegewohner und an auswärtig wohnhafte Gemeindegewohner. Der Gemeinderat kann unter besonderen Voraussetzungen Ausnahmen gestatten.

Familiengräber weisen in der Regel ein Mindestmass von 2.00 m Länge und 2.00 m breite auf. Für das einzelne Grab sind die in Art. 28 Kategorie A genannten Masse verbindlich. Urnen dürfen beliebig viele beigesetzt werden.

Die Angehörigen von in Familiengräbern beigesetzten Personen sind zur angemessenen Bepflanzung und Pflege der Gräber während der ganzen Benützungsdauer verpflichtet. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, ist die Gemeinde nach erfolgter Mahnung durch den Friedhofsvorsteher berechtigt, den Grabunterhalt zulasten der Erben zu veranlassen.

Die Bepflanzung hat allseitig mindestens 30 cm von der Grabgrenze zurückzubleiben.

Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen.

### **Art. 30 Urnennischen**

Für die Beisetzung von Aschenurnen steht auf dem Friedhof eine Urnennischenanlage zur Verfügung.

Die Nischen werden fortlaufend in lückenloser Folge belegt. Die Urnennischen werden von der Gemeinde Obfelden mit einer einheitlich gestalteten und beschrifteten Abdeckplatte versehen. Die Kosten für die Platten-Beschriftung gehen zulasten der Hinterbliebenen.

### **Art. 31 Urnengemeinschaftsgrab**

Nach Belegungsplan wird ein Urnengemeinschaftsgrab ausgeschieden (Wiesengrab). Die einzelnen Grabstellen werden jedoch nicht bezeichnet.

Auf Wunsch wird der Name sowie das Geburts- und Todesdatum durch die Gemeinde Obfelden auf Kosten der Hinterbliebenen auf einer zentralen Grabtafel angebracht.

Das Gemeinschaftsgrab wird durch die Gemeinde bepflanzt. Eigene Bepflanzungen oder Grabschmuck sind nicht zulässig.

### **Art. 32 Bepflanzung und Grabunterhalt**

Das Pflanzen von Sträuchern und Bäumen ist Sache der Gemeinde.

Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Gräber jederzeit in Ordnung zu halten. Sie können mit dem Friedhofsvorsteher einen Grabunterhaltsvertrag abschliessen. Die Arbeiten werden einer Gärtnerei vergeben oder durch das Friedhofpersonal ausgeführt.

Kommen die Angehörigen dieser Pflicht nicht nach, veranlasst der Friedhofsvorsteher den Grabunterhalt nach erfolgloser Mahnung zulasten der Erben. Sind keine Angehörige mehr ausfindig zu machen, veranlasst der Friedhofsvorsteher eine einfache Bepflanzung zulasten der Gemeinde.

Pflanzen welche höher sind als die Grabmäler oder durch ihre Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen, werden durch das Friedhofpersonal zurück geschnitten oder entfernt, sofern die Umstände dies erfordern.

Einfassungen der einzelnen Gräber mit festen Materialien wie Naturstein, Beton, Kunststein, Eisen usw. ist nicht gestattet.

Welke Kränze, Blumen usw. sind zu entsorgen. Der Friedhofsgärtner ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

### **Art. 33 Räumung der Grabfelder**

Nach Ablauf der in Art. 20 dieser Verordnung aufgeführten Ruhezeit kann der Gemeinderat die Räumung von Grabfeldern anordnen. Die Aufhebung bzw. Räumung der Gräber wird im amtlichen Publikationsorgan und im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Den Angehörigen wird zur Entfernung der Grabsteine und Pflanzen eine angemessene Frist (mindestens 1 Monat) eingeräumt. Wird diese Frist nicht benützt, so verfügt die Gemeinde Obfelden über zurück gelassenes Material unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.



## **E. Grabmäler**

### **Art. 34 Allgemeine Grundsätze**

Jedes Reihengrab erhält von der Gemeinde Obfelden, auf den Zeitpunkt der Bestattung hin, ein einheitliches Grabkreuz, welches später durch ein persönlich gestaltetes Grabzeichen ersetzt werden kann.

Grabmäler sind Gedächtniszeichen, welche die Erinnerung an den Verstorbenen wach halten und eine Aussage über deren Leben oder deren Glauben enthalten können. Sie haben sich ästhetisch ins Gesamtbild des Friedhofs einzufügen und müssen ruhig und harmonisch wirken.

### **Art. 35 Bewilligungspflicht**

Das Errichten oder Ändern von Grabmälern bedarf der schriftlichen Bewilligung der Gemeinde.

Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel mit vollständigen Angaben über Material, Masse, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Zeichnung im Massstab 1:10 (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) einzureichen. Auf Verlangen sind Materialmuster und Modelle einzureichen.

Grabzeichen, welche nicht den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, können zurückgewiesen bzw. auf Kosten der Angehörigen entfernt werden.

### **Art. 36 Zeitpunkt der Aufstellung**

Grabmäler auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens neun Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Auf Urnengräbern besteht keine Wartefrist.

Das Setzen der Grabmäler ist der Gemeinde vorher anzukündigen.

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie bei Frost und nasser Witterung dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

### **Art. 37 Materialien und Bearbeitung**

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind neben Holz, Schmiedeisen und Bronze, Hartsandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Cristallina-Marmor, Gneise und Serpentine zugelassen.

Für jedes Grabmal aus Stein darf, ohne Einfluss des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeisen und Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

Im Interesse einer ruhigen und harmonischen Gestaltung des Friedhofes sind Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Glas, Email sowie Nachahmungen natürlicher Gegenstände, durch andere Stoffe (z.B. Holzkreuze, Baumstämme) nicht gestattet.

Durch die Bearbeitung dürfen keine glänzenden und polierten Flächen entstehen. Das gleiche gilt auch für verschiedenartige Bearbeitungen am gleichen Grabmal, die starke Kontraste (hell-dunkel) ergeben.

Für Holzgrabzeichen darf als Metall-Abschirmung nur Kupfer verwendet werden.

### **Art. 38 Form und Grösse**

Die Höchstmasse der Grabmale betragen:

		max. Höhe	max. Breite	min. Dicke
<b>Reihengräber:</b>				
Erdbestattung für Erwachsene (Kategorie A)	stehend:	110 cm	60 cm	12 cm
	liegend:	60 cm	45 cm	6 cm
Erdbestattung für Kinder (Kategorie B)	stehend:	70 cm	40 cm	10 cm
	liegend:	40 cm	35 cm	5 cm
Urnengräber: (Kategorie C)	stehend	90 cm	50 cm	12 cm
	liegend:	50 cm	40 cm	6 cm

Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollten hohe Steine schmal und niedrige Steine breit gehalten werden.

Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, schlanken Stellen sowie Grabmäler mit stark abgedachtem und rundem Kopf max. um 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.

Die maximalen Höhenmasse sollen in der Regel um nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

Die Minimaldicken gelten nur für Denkmäler in Naturstein.

Die Grabzeichen sind ohne Sockel auf eine ihrer Grösse und Gewicht angepasste massive Unterlagsplatte zu stellen und mit dieser fachmännisch zu verbinden. Die Unterlagsplatte soll mindestens 6 cm dick sein und vorne und hinten einen Vorsprung von mindestens 5 cm aufweisen. Grabmäler aus Holz oder Schmiedeisen dürfen auf steinerne Sockel, die den Erdboden um nicht mehr als 10 cm überragen gestellt werden.

Liegenplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkante gemessen) höchstens 15 cm überragen.

Der Hersteller kann seinen Namen an der Seitenfläche des Grabmales in unauffälliger Weise eingravieren.

## **Art. 39 Familiengräber**

Für die Errichtung eines Grabmals auf einer Familiengrabstätte besteht die Wahl zwischen einem der folgenden Grabmäler:

- stehendes Denkmal in freier künstlerischen Form (Figur, Kreuz, Vase usw.):

Höhe max.		160 cm
Breite max.		80 % der Grabbreite
Dicke min.		20 cm
  
- stehendes Denkmal in Blockform:

Querformat:	Höhe einheitlich	100 cm
	Breite max.	80 % der Grabbreite
	Dicke min.	20 cm
  
- stehendes Denkmal in Blockform:

Hochformat:	Höhe einheitlich	120 cm
	Breite max.	80 % der Grabbreite
	Dicke min.	20 cm
  
- Liegeplatte: 

Masse einheitlich	115 x 70 x 15 cm
-------------------	------------------

Wird ein Grabmal in freier, ungekünstelter Form aufgestellt, so besteht die Möglichkeit, als Schriftträger eine separate Liegeplatte kleineren Formates zu verwenden.

## **F. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 40 Haftung**

Die Gemeinde Obfelden übernimmt keine Haftung für Schäden, die an den Grabmälern, Kränzen, Pflanzen und anderen auf dem Friedhofareal deponierten Gegenständen durch Witterungseinflüsse, Zerfall, widerrechtliche Handlung Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

### **Art. 41 Gebühren**

Die Gebühren werden vom Gemeinderat in einer Gebührenverordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen festgelegt.

### **Art. 42 Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und die gestützt darauf erlassenen weiteren Vorschriften werden in Anwendung von § 63 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen mit Haft und Busse bestraft.

#### **Art. 43 Rechtsmittel**

Beschwerden betreffend das Friedhof- und Bestattungswesen sind an den Gemeinderat zu richten. Gegen Entscheide des Gemeinderates kann beim Bezirksrat Affoltern a.A. und gegen dessen Beschluss beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage.

#### **Art. 44 Inkrafttreten**

Diese Verordnung ersetzt alle früheren Erlasse der Gemeinde Obfelden über das Friedhof- und Bestattungswesen. Sie wird nach ihrem Erlass durch die Gemeindeversammlung vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Die vorstehende Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Politischen Gemeinde Obfelden wurde von der Gemeindeversammlung am 9. Juni 2009 genehmigt und erlassen.

#### **NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

P. Sandhofer  
Präsident

E. Meier  
Schreiberin

Der Gemeinderat hat die vorstehende Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen mit Beschluss GRB Nr. 161 vom 11. August 2009 auf den 1. September 2009 in Kraft gesetzt.

#### **Im Namen des GEMEINDERAT OBFELDEN**

P. Sandhofer  
Präsident

E. Meier  
Schreiberin

## Alphabetisches Sachregister

<b><u>A</u></b>	Art.	<b><u>H</u></b>	Art.
Abmessung der Gräber	28	Haftung	40
Anzeigespflicht	8		
Arten von Gräbern	27	<b><u>I</u></b>	
Aufbahrung	14	Inkrafttreten	44
<b><u>B</u></b>		<b><u>K</u></b>	
Behörden	3	Kosten	18
Beisetzungsanspruch	16		
Belegungsplan	26	<b><u>L</u></b>	
Bepflanzung und		Leichentransport	13
Grabunterhalt	32		
Bestattung von		<b><u>N</u></b>	
Nichteinwohnern	19	Nichteinwohner	19
<b><u>E</u></b>		<b><u>O</u></b>	
Eigentum der Grabstätten	25	Öffnungszeiten	24
Einsargung und			
Leichentransport	13	<b><u>P</u></b>	
Exhumierung	21	Publikation	12
<b><u>F</u></b>		<b><u>R</u></b>	
Familiengräber	29	Räumung der Grabfelder	33
- Grabmäler	39	Rechtsmittel	43
Friedhofvorsteher	4	Ruhefristen	20
- Aufgaben	6	Ruhe und Ordnung	23
Friedhofpersonal	5		
- Aufgaben	7	<b><u>S</u></b>	
Friedhof	22	Sprachform	1
		Strafbedingungen	42
<b><u>G</u></b>		<b><u>U</u></b>	
Gebühren	41	Urnenbeisetzung in	
Gebührenreglement im Anhang		bestehende Gräber	17
Grabmäler		Urnennischen	30
- Allgemeines	34	Urnengemeinschaftsgrab	31
- Bewilligungspflicht	35	Übernahme der Kosten	
- Grabmäler-/steine	36	durch die Gemeinde	18
- Material und Bearbeitung			
der Grabmäler	37	<b><u>V</u></b>	
- Form und Grösse der		Vollzugsvorschriften	2
Grabmäler	38	Vorbereitung der Bestattung	9
- Grabmäler für Familien-			
gräber	39	<b><u>W</u></b>	
Grabgeläute	15	Wahl der Bestattung	10
Gräberarten	27		
Gräberabmessungen	28	<b><u>Z</u></b>	
Grabunterhalt	32	Zeitpunkt der Bestattung	11



Gemeinde Obfelden

# Gebührenreglement

zur

## Friedhof- und Bestattungsverordnung

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3 und 41 der Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Obfelden vom 9. Juni 2009 das nachstehende Gebührenreglement

### Art. 1 Kosten für die Bestattung auswärtiger Personen

1.1	Sargkosten und Einsargen	gemäss Rechnung (Selbstkosten)
1.2	Leichentransport	gemäss Rechnung (Selbstkosten)
1.3	Kremationsgebühr und Urnentransport	gemäss Rechnung (Selbstkosten)
1.4	Leichenschau	gemäss Rechnung (Selbstkosten)
1.5	Aufbahren der Verstorbenen in der Leichenhalle	pro Tag Fr. 20.00
1.6	Beschriftung des Grabes (Grabkreuz)	gemäss Rechnung (Selbstkosten)
1.7	Publikation	gemäss Rechnung (Selbstkosten)
1.8	Bestattungspersonal	gemäss Zeitaufwand
1.9	Grabplatz für Erdbestattungen für die Dauer von 20 Jahren auswärtige Nichtbürger	Fr. 1'000.00

auswärtige Bürger	Fr.	500.00
Öffnen und Zudecken des Grabes	gemäss Rechnung (Selbstkosten)	
1.10 Grabplatz für Urnengräber für die Dauer von 20 Jahren		
auswärtige Nichtbürger	Fr.	500.00
auswärtige Bürger	Fr.	250.00
Öffnen und Zudecken des Grabes	gemäss Rechnung (Selbstkosten)	
1.11 Urnennische für die Dauer von 20 Jahren		
auswärtige Nichtbürger	Fr.	500.00
auswärtige Bürger	Fr.	250.00
Beisetzung in Urnennische	gemäss Rechnung (Selbstkosten)	
1.12 Gemeinschaftsgrab für die Dauer von 20 Jahren		
auswärtige Nichtbürger	Fr.	200.00
auswärtige Bürger	Fr.	100.00
Öffnen und Zudecken des Grabes	gemäss Rechnung (Selbstkosten)	

## **Art. 2 Familiengräber**

2.1 Minimalmiete (4 m2)		
für 50 Jahre	Fr.	5'000.00
für 75 Jahre	Fr.	7'000.00
2.2 jede weitere Grabstelle (2 m2)		
für 50 Jahre	Fr.	2'000.00
für 75 Jahre	Fr.	3'000.00

Auf die Erhebung einer Grabplatzgebühr wird verzichtet, bei der Beisetzung der Urne in das Grab des vorverstorbenen Partners oder eines Blutsverwandten.

Erlassen vom Gemeinderat mit GRB Nr. 234 vom 20. Oktober 2009 und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Im Namen des  
GEMEINDERAT OBFELDEN

P. Sandhofer  
Präsident

E. Meier  
Schreiberin